

Änderungen in der Pflege zum 1.1.2024

➤ Leistungszuschlag zu Kosten für die vollstationäre Pflege

Im Heim sind die Kosten hoch. Daher erhalten Heimbewohner mit Pflegegrad 2 bis 5 von der Pflegeversicherung einen Leistungszuschlag zum Eigenanteil an den pflegebedingten Kosten und der Ausbildungspauschale / EEE (NICHT: Hotel- und Investitionskosten), der ab 2024 steigt.

Die Jahre, die Betroffene bereits vor 2022 im Heim verbracht haben, werden bei der Berechnung berücksichtigt. Heimbetreiber rechnen direkt mit der Pflegekasse ab, so dass kein Antrag gestellt werden muss.

Aufenthalt im Heim		Zuschlag
im 1. Jahr (1. bis 12. Monat)	alt: 5%	15% des EEE
im 2. Jahr (12. bis 24. Monat)	alt: 25%	30% des EEE
im 3. Jahr (25. bis 36. Monat)	alt: 45%	50% des EEE
ab dem 4. Jahr (ab 37. Monat)	alt: 70%	75% des EEE

➤ Pflegegeld

Pflegegrad 1	Keine Leistung	Keine Leistung
Pflegegrad 2	von 316,- auf	332,- EUR
Pflegegrad 3	von 545,- auf	573,- EUR
Pflegegrad 4	von 728,- auf	765,- EUR
Pflegegrad 5	von 901,- auf	947,- EUR

➤ Krankschreibung am Telefon

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 7. Dezember 2023 beschlossen, dass die Möglichkeit der Krankschreibung per Telefon ab diesem Tag wieder gilt.

Um Arztpraxen und Patienten zu entlasten, wurde zu Beginn der Corona-Pandemie eine Sonderregelung eingeführt

Nun ist die telefonische Krankschreibung wieder eingeführt:

- Sie gilt - anders als vorher - nicht nur für Atemwegserkrankungen, sondern auch für andere Krankheiten.
- Allerdings nur, wenn sie ohne schwere Symptome auftreten
- und wenn die Erkrankten der Arztpraxis bereits bekannt sind.

Die telefonische Krankschreibung ist für maximal 5 Kalendertage möglich.